OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851326/15/MS

Datum:
Linz, 12. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Ing. P P, O, U, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. Oktober 2019, GZ: BHVBGe-2019-437817/9-UMB, betreffend die Untersagung des Gewerbes „Ingenieurbüro (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Installationstechnik und Verfahrenstechnik“

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des vom Beschwerdeführer angemeldeten Gewerbes „Ingenieurbüro (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Installationstechnik und Verfahrenstechnik“ vorliegen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Oktober 2019, GZ: BHVBGe-2019-437817/9-UMB, wurde Herrn Ing. P P, BSc. (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Ausübung des Gewerbes „Ingenieurbüro (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Installationstechnik und Verfahrenstechnik“ im Standort O, U untersagt, da festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Gewerbes nicht vorliegen.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Mit Eingabe vom 24.09.2019 haben Sie auf automationsunterstütztem Weg das Gewerbe ‚Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Installationstechnik und Verfahrenstechnik‘ im Standort O, O angemeldet. Dabei wurde jedoch kein Fachgebiet angeführt. Es wurde nur der Standardgewerbewortlaut ‚Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet XX‘ angeführt. Telefonisch teilten Sie mit, dass es sich um das Fachgebiet ‚Installationstechnik und Verfahrenstechnik‘ handelt.

Mit E-Mail vom 25.09.2019 übermittelten Sie einen Nachweis der aktuellen beruflichen Tätigkeit für das Sommersemester 2014 zur Anrechnung des Berufspraktikums Smart Building.

Aufgrund dieser Gewerbeanmeldung wurde die Wirtschaftskammer Oö um Abgabe einer Stellungnahme zum Befähigungsnachweis ersucht.

Mit E-Mail vom 30.09.2019 führte die Fachgruppe Ingenieurbüros aus, dass eine Bestätigung über ein Praktikum nicht als fachlich einschlägige Praxis anerkannt werden kann. Weiters wurde angeführt, dass eine entsprechende theoretische Ausbildung – FH Bachelor-Studiengang ‚Smart Building – Energieeffiziente Gebäudetechnik & Nachhaltiges Bauen (180 ECTS) nachgewiesen wurde. Es liegen keine Unterlagen vor, die die fachliche einschlägige Berufserfahrung im Bereich Installationstechnik sowie Verfahrenstechnik belegen. Die Befähigungsprüfung wurde in den Fachgebieten ‚Installationstechnik‘ und ‚Verfahrenstechnik‘ abgelegt. Sie erbringen die individuelle Befähigung für das angestrebte Gewerbe nicht.

Diese Stellungnahme der Wirtschaftskammer OÖ wurde Ihnen nachweislich mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 01.10.2019 zur Kenntnis gebracht und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Gleichzeitig wurden Sie ersucht, bis 20.102.109 Unterlagen nachzureichen, welche eine fachlich einschlägige Berufserfahrung belegen.

Von dieser Möglichkeit machten Sie bis heute keinen Gebrauch.

Rechtliche Beurteilung:
Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund der Anmeldung des Gewerbes zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen.

Gemäß § 340 Abs. 3 GewO 1994 hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn die im Abs. 1 erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

Gemäß § 339 Abs. 3 GewO 1994 sind der Anmeldung anzuschließen:
1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen;
2. falls ein Befähigungsnachweis für das Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege;
3. ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als sechs Monate sein darf, falls eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft die Anmeldung erstattet, und der Anmelder den Firmenbuchauszug nicht bei der Behörde einholt.

Sie haben mit Eingabe vom 24.09.2019 das im Spruch genannte Gewerbe angemeldet.

Aus der daraufhin eingeholten Stellungnahme der Wirtschaftskammer ergibt sich, dass die Unterlagen zum Befähigungsnachweis nicht ausreichen. Sie wurden daher um Vorlage entsprechender Unterlagen gebeten. Bis heute wurden jedoch keine weiteren Unterlagen vorgelegt.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 25. November verfasste und mit E-Mail vom 26. November 2019 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, die wie folgt begründet wurde:"

„- Durch den erfolgreichen Abschluss vom Fachhochschul-Bachelorstudiengang – Smart Building – Energieeffiziente Gebäudetechnik Nachhaltiges Bauen und den erfolgreichen Abschluss der Höheren Technischen Lehranstalt der Fachrichtung Maschinenbau und Umwelttechnik liegen die theoretischen Voraussetzungen vor.

- Der Nachweis über die fachlich einschlägige Berufserfahrung erfolgt zum einen durch die 5 Jahre und 9 Monate lange Tätigkeit, die dem Fachgebiet der Installationstechnik sowie der mechanischen und thermischen Verfahrenstechnik zuzuordnen sind und im Rahmen der Gewerbeberechtigung für Maschinenbau des Ingenieurbüro K PlanungsgmbH vom 12.12.2016

- Seit Jänner 2017 bin ich für die S AG Austria als Energy Engineer tätig. Die Aufgaben als Energy Engineer umfassen die Steigerung der Energieeffizienz unter

Berücksichtigung von Energiedienstleistungen, Facility Management, Anlagenbau, Umweltverträglichkeit und alternativen Energietechnologien. Die Energietechnik ist eine der neueren Ingenieursdisziplinen und hat keine eigene Gewerbeberechtigung. Sie verbindet Kenntnisse aus den Bereichen Physik, Mathematik und Verfahrenstechnik mit wirtschafts- und umwelttechnischen Praktiken. Aus diesem Grund habe ich die Befähigungsprüfung für Installationstechnik und Verfahrenstechnik bei der Wirtschaftskammer Salzburg abgelegt. Zum Nachweis übermittle ich den Auszug meiner Referenzprojekte von 2016 bis 2019“

Mit Schreiben vom 27. November 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Gleichzeitig wurde bekannt gegeben, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und durch die Einholung zweier Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachgruppe Ingenieurbüros, nachdem der Beschwerdeführer einerseits der Beschwerde weitere Nachweise anschloss und im Verlauf des Beschwerdeverfahrens einen weiteren Nachweis vorlegte.

Es steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:
Verfahrensgang:
Am 24. September 2019 meldete der Beschwerdeführer das Gewerbe „Ingenieurbüro (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet XX“ im Standort U, O, an.
Dieser Meldung angeschlossen waren ein Befähigungsprüfungszeugnis vom 14. Mai 2018, welches bescheinigt, dass der Beschwerdeführer die Befähigungsprüfung für das Gewerbe Ingenieurbüro (Beratende Ingenieure) erfolgreich abgelegt hat, Urkunde der Fachhochschule Salzburg, mit der dem Beschwerdeführer für den absolvierten Fachhochschul-Bachelorstudiengang „Smart Building – Energieeffiziente Gebäudetechnik & Nachhaltiges Bauen“ der akademische Grad „Bachelor of Science in Engineering“ verliehen wurde, eine Geburtsurkunde, Urkunde, die den Beschwerdeführer zur Führung der

Standesbezeichnung „Ingenieur“ berechtigte, Kopie des Reisepasses, Nachweis der aktuellen beruflichen Tätigkeit für das Sommersemester 2014 zur Anrechnung des Berufspraktikums Smart Building.
Aufgrund des Ersuchens der belangten Behörde gab die Wirtschaftskammer OÖ, Fachgruppe Ingenieurbüros mit E-Mail vom 30. September 2019 bekannt, dass bezüglich des vom Beschwerdeführer angemeldeten Gewerbes seitens der Wirtschaftskammer ein Einwand bestehe, der wie folgt begründet wurde:
„Eine entsprechende theoretische Ausbildung – FH Bachelor-Studiengang ‚Smart Building – Energieeffiziente Gebäudetechnik & Nachhaltiges Bauen (189 ECTS) – wurde nachgewiesen.
Es liegen keine Unterlagen vor, die die fachliche einschlägige Berufserfahrung (Dienstzeugnisse) im Bereich Installationstechnik (mind. 5 Jahre Vollzeit, da die nachgewiesene theoretische Ausbildung nicht fachlich einschlägig ist) sowie Verfahrenstechnik (mind. 5 Jahre, Vollzeit, da die nachgewiesene theoretische Ausbildung nicht fachlich einschlägig ist) dem Bewertungsmaßstab der Zugangsvoraussetzungs-Verordnung (BGBL. II 99-2003) entsprechend, belegen.
Die Befähigungsprüfung Ingenieurbüros wurde – gemäß Auskunft der Meisterprüfungsstelle Salzburg – in den Fachbereichen ‚Installationstechnik‘ und ‚Verfahrenstechnik‘ abgelegt.
Herr Ing. P erbringt – unserer unverbindlichen Rechtsmeinung nach – die individuelle Befähigung gemäß § 19 GewO für das oa. Gewerbe ‚Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) für Installationstechnik und Verfahrenstechnik‘ nicht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und in der Folge, ohne dass der Beschwerdeführer noch eine Stellungnahme abgegeben hat, der nunmehr mit Beschwerde bekämpfte Bescheid am 29. Oktober 2019 verfasst.

Mit gleichem Datum hat der Beschwerdeführer der belangten Behörde ein Dienstzeugnis, ausgestellt von Ingenieurbüro K mit dem Datum vom 12. Dezember 2016 übermittelt, in dem bestätigt wurde, dass der Beschwerdeführer vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2016 als Techniker tätig war. Zum Aufgabenbereich gehörten die Projektsplanung und Abwicklung von der Entwurfsphase mit Anlagenauslegung, das Erstellen von Ausschreibungen und Projektplänen, inklusive Prüfen von Nachträgen und Freigabeplänen bis zur Herstellungsüberwachung sowie Baubesprechung und Begehungen.

Dieses Dienstzeugnis wurde wiederrum der Wirtschaftskammer Oö zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt und lautet diese mit E-Mail vom 11. November 2019 übermittelte Stellungnahme wie folgt:
„Aus dem mit nachstehendem E-Mail übermittelten Dienstzeugnis von Herrn Ing. P, ist nicht herauszulesen, welchen der oa. Fachgebiete (Installationstechnik und Verfahrenstechnik) die dort angeführten Aufgaben ;....Projektplanung und Abwicklung...“

zuzuordnen sind, da dies im Dienstzeugnis des Ingenieurbüro K PlanungsgmbH nicht angeführt ist.
Unseren Recherchen nach, sind diese Tätigkeiten vermutlich den Fachgebieten Elektrotechnik und/oder Maschinenbau zuzuordnen, da die Ingenieurbüro K PlanungsgmbH über die Gewerbeberechtigungen Ingenieurbüro für Elektrotechnik und Ingenieurbüro für Maschinenbau verfügt. – Damit entspricht die Praxis in diesen Bereichen aber nicht – der gemäß Zugangsvoraussetzungs-Verordnung erforderlichen – fachlich einschlägigen Praxis, die für eine Gewerbeberechtigung als Ingenieurbüro nachzuweisen ist. Abgesehen davon reicht das Dienstzeugnis von April 2011 bis Dezember 2016. – Was hat Ing. P in den letzten 3 Jahren gemacht? Möglicherweise ergibt sich noch weitere – fachlich einschlägige- Praxis.
Aufgrund unserer Einschätzung gehen wir davon aus, dass in der Ingenieurbüro K PlanungsgmbH – im Rahmen deren Gewerbeberechtigung Ingenieurbüro für Maschinenbau, insbesondre Tätigkeiten, die dem Fachbereich Installationstechnik zugeordnet werden, durchgeführt wurden.
Sofern die Ingenieurbüro K PlanungsgmbH unsere Annahme bestätigt, können wir davon ausgehen, dass Ing. P die individuelle Befähigung gemäß § 19 GewO für ein Ingenieurbüro für Installationstechnik erbringen könnte (FH-Studiengang Smart Building, Befähigungsprüfung Ingenieurbüros – Fachgebiet Installationstechnik).
Für den Bereich Verfahrenstechnik fehlen uns jegliche Unterlagen um eine Beurteilung abgeben zu können.

Um qualifizierte Gutachten abgeben zu können, ist es für uns notwendig, dass seitens der Gewerbebehörde ein ausführliches Ermittlungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) durchgeführt wird.
Wir ersuchen Sie um Unterstützung und bitten Sie daher, uns ausschließlich Gewerbeakte mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen zur Stellungnahme zu übermitteln. Dies bedeutet, dass – um die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungs-Verordnung beurteilen zu können – jedenfalls folgende Unterlagen erforderlich sind:

- ü Beschreibung der Tätigkeiten, die der Antragsteller als Ingenieurbüro durchführen möchte.
- ü Lebenslauf (chronologisch)
- ü Matura- bzw. Abschlusszeugnis der höchsten theoretischen (naturwissenschaftlichen bzw. technischen) Ausbildung von HTL, FH oder Universität bzw. Zeugnisse sonstiger Ausbildungen.
- ü Nachweise über die erworbene, fachlich einschlägige Praxis (mittels Dienstzeugnissen) bzw. eine Beschreibung der fachlichen Tätigkeiten, die im Rahmen der erworbenen fachlich einschlägigen Praxis durchgeführt wurden.
- ü Zeugnis, der abgelegten Befähigungsprüfung Ingenieurbüros – falls diese abgelegt wurde.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer wiederrum zur Kenntnis gebracht.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der Beschwerde waren weitere, im Verfahren vor der belangten Behörde noch nicht vorliegende Nachweise (Auszug Einzelreferenten; Energieeffizienzprojekte und Analysen) angeschlossen, weshalb die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachgruppe Ingenieurbüros um die Abgabe einer Stellungnahme dahingehend, ob der Beschwerdeführer aufgrund der ergänzten Beilagen nunmehr den Befähigungsnachweis für das von ihm angemeldete Gewerbe erbracht hat, ersucht wurde.

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachgruppe Ingenieurbüros teilte in der Stellungnahme vom 4. Mai 2020 im Wesentlichen auszugsweise Folgendes mit:
„Aufgrund der o.a. Unterlagen zum Praxisnachweis ist davon auszugehen, dass die Zugangsvoraussetzungen zum Gewerbe ‚Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) für …' in den Fachgebieten Installationstechnik und Verfahrenstechnik gemäß § 19 GewO (individuelle Befähigung) erfüllt sein dürfte. Entsprechendes theoretisches Fachwissen liegt vor (HTL-Abschluss, BSc) und es wurde auch die Befähigungsprüfung für Ingenieurbüros – in den Fachgebieten Elektrotechnik und Verfahrenstechnik – abgelegt.
Das Dienstzeugnis der Firma K lässt sich aufgrund der sich überschneidenden Fachgebiete auch den Fachgebieten Installationstechnik und Verfahrenstechnik – jedenfalls teilweise – zurechnen.
Die Unterlagen der Firma S sind eine Auflistung von Projekten aus 2019. Es kann angenommen werden, dass Ing. P an diesen Projekten beteiligt war. In welchem Ausmaß und in welcher Rolle, ist nicht ersichtlich. Ein Dienstzeugnis oder Zwischenzeugnis wäre sicherlich dienlich um die Praxis endgültig beurteilen zu können."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Diese Stellungnahme wurde den Parteien des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gebracht und ihnen die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

Der Beschwerdeführer übermittelte sohin mit E-Mail vom 9. Juni 2020 ein Zwischenzeugnis der Firma S, woraufhin die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachgruppe Ingenieurbüros, neuerlich gebeten wurde, eine Stellungnahme abzugeben. Diese führte in der Stellungnahme vom 30. Juni 2020 Folgendes aus:
[…]
„Aufgrund des vorliegenden Zwischenzeugnisses der Fa. S 04.06.2020, ist davon auszugehen, dass damit die fachlich einschlägige Praxis in den Fachgebieten Installationstechnik und Verfahrenstechnik nachgewiesen wird und damit die Zugangsvoraussetzungen zum oa. Gewerbe erfüllt sind."

In der Sache selbst:
Der Beschwerdeführer absolvierte die HTL für Maschineningenieurwesen, Ausbildungsschwerpunkt Umwelttechnik in Salzburg und schloss diese mit der Reife und Diplomprüfung im Schuljahr 2007/2008 ab.

Weiters absolvierte er an der Fachhochschule Salzburg den Fachhochschul-Bachelorstudiengang „Smart Building – Energieeffiziente Gebäudetechnik & Nachhaltiges Bauen, welchen er im Juni 2016 erfolgreich abgeschlossen hatte.
Der Beschwerdeführer legte bei der Wirtschaftskammer Salzburg, Meisterprüfungsstelle die Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Ingenieurbüro (Beratender Ingenieur) ab.

Der Beschwerdeführer war von April 2011 bis Dezember 2016 beim Ingenieurbüro K Planungsgmbh in Salzburg als Techniker beschäftigt und führte dort Tätigkeiten aus, die dem Fachbereich Installationstechnik und Teilbereichen der Verfahrenstechnik zuzuordnen sind. Zum Aufgabengebiet gehörte die Projektplanung und Abwicklung, von Entwurfsplanung mit Anlagenauslegung, das Erstellen von Ausschreibungen und Projektsplänen inklusive Prüfen von Nachträgen und Freigabeplänen bis zur Herstellungsüberwachung sowie Baubesprechungen und Begehungen.

Seit Jänner 2017 ist der Beschwerdeführer bei S Österreich AG als Energy Engineer eingestellt und hat seit Oktober 2018 zusätzlich das Aufgabengebiet Projektmanagement zur Abwicklung der Building Performance and Sustainability Projekte übernommen. Zu den Aufgabengebieten zählen die Ausarbeitung von Einsparmaßnahmen bei Kundenanlagen auf Basis von Anlagenbegehungen und Datenanalysen, die Durchführung von technischen und wirtschaftlichen Berechnungen, die Quantifizierung des Einsparpotentials und der nötigen Investitionen, die Ausarbeitung von Machbarkeitsstudien, Evaluierung von Risiken und Kundenverträgen in Abstimmung mit den internen Abteilungen, die Definition von Zielkosten und Zielterminen, die Abstimmung der Schnittstellen, Termine und Leistungen mit Vertragspartnern, das technische Projektmanagement und Begleitung der Umsetzung, ggf. Korrekturmaßnahmen mit Kunden, Vertragspartnern, Lieferanten und internen Fachstellen abklären, die Vertrags-, Einkaufs- und Ressourcenoptimierung in der Abwicklung, das kontinuierliche Controlling der eigenen Projekta, sowie die Durchführung von aktivem Change- und Claimmanagement, bzw. Risiko- und Qualitätsmanagement und das periodische Reporting aller Projekt-Soll / Ist-Parameter sowie die Abschätzung des weiteren Projektsverlaufs gegenüber der fachlichen und disziplinären Führung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

In dem vom Beschwerdeführer bekämpften Bescheid wurde ihm mangels Vorliegens der Voraussetzung die Ausübung des von ihm angemeldeten Gewerbes untersagt.

Gemäß § 16 Abs. 1 GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben der Nachweis der Befähigung.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist unter Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbstständig ausführen zu können.

Nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind.

Gemäß § 94 GewO sind folgende Gewerbe reglementierte Gewerbe:
69. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)

In der aufgrund des § 18 Abs. 1 GewO 1994 ergangenen Technische Büros/Ingenieurbüros-Zugangsvoraussetzungs-Verordnung werden die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der beratenden Ingenieure geregelt.

Gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Technischen Büros – Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (§ 94 Z 69 GewO 1994) durch die im Folgenden angeführten Belege als erfüllt anzusehen:
1. Zeugnisse über
a) den erfolgreichen Abschluss einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Technischen Büros entsprechenden Studienrichtung oder eines mindestens viersemestrigen Aufbaustudiums einer inländischen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung oder eines Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet oder
b) den erfolgreichen Besuch einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Technischen Büros entsprechenden inländischen berufsbildenden höheren Schule gemäß § 67 lit. a des Schulorganisationsgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß

§ 73 lit. a bis c dieses Bundesgesetzes oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt gemäß § 11 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 18 dieses Bundesgesetzes und eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im betreffenden Fachgebiet und
2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

Gemäß § 2 Technische Büros/Ingenieurbüros-Zugangsvoraussetzungs-Verordnung verlängert sich die gemäß Abs. 1 nachzuweisende Dauer der fachlichen Tätigkeit jeweils um zwei Jahre, wenn die nach Abs. 1 Z 1 lit. a und b erforderliche fachliche Tätigkeit in einem für die angestrebte Tätigkeit grundsätzlich geeigneten, aber nicht dem abgeschlossenen Studium oder der erfolgreich abgeschlossenen Schule (Lehranstalt) entsprechenden einschlägigen Fachgebiet ausgeübt wurde.

Die oben zitierte Verordnung legt im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO 1994 die formellen Zugangsvoraussetzungen zur Ausübung des vom Beschwerdeführer angemeldeten Gewerbes fest.

Aufgrund des vom Beschwerdeführer absolvierten FH-Studiums ist davon auszugehen, dass die erforderliche theoretische Ausbildung gegeben ist. Ebenso hat der Beschwerdeführer die Befähigungsprüfung in den Fachgebieten Installationstechnik und Verfahrenstechnik abgelegt.
Die erforderliche einschlägige fachliche Tätigkeit im geforderten zeitlichen Ausmaß hat der Beschwerdeführer durch die ergänzende Vorlage des Zwischenzeugnisses ausgestellt von der Firma S, welches Auskunft über die vom ihm durchgeführten Tätigkeiten gibt, nachgewiesen.

Somit ist, nach zweimaliger ergänzender Urkundenvorlage, festzustellen, dass beim Beschwerdeführer die Zugangsvoraussetzungen für das von ihm angemeldete Gewerbe „Ingenieurbüro (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Installationstechnik und Verfahrenstechnik“ vorliegen, wodurch im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß